

# **Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen vom 19.12.2011**

## Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, 63), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. 2009, 191) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen in ihrer Sitzung am 19.12.2011 folgende Änderung der Verbandsordnung vom 26.11.2007 beschlossen:

## **§ 1 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet**

(1) Die Stadt Lingen (Ems), die Gemeinde Emsbüren, die Samtgemeinde Freren, die Samtgemeinde Lengerich, die Gemeinde Salzbergen und die Samtgemeinde Spelle bilden einen Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der jeweiligen Fassung.

(2) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder bzw. das Gebiet des Altkreises Lingen im Landkreis Emsland.

(3) Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) oder diese Verbandsordnung besondere Regelungen treffen, findet auf den Zweckverband das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sinngemäß Anwendung.

(4) Das Recht, Satzungen zu erlassen, steht dem Zweckverband nach Maßgabe der für die Gemeinden geltenden Vorschriften für sein Aufgabengebiet zu.

(5) Der Zweckverband steht anderen Städten und Gemeinden zum Beitritt offen.

(6) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Anlage 1.

## **§ 2 Name und Sitz**

(1) Der Verband führt den Namen "Zweckverband Volkshochschule Lingen". Der Zweckverband ist der kommunale Verbund zur Gestaltung der Volkshochschularbeit in den Gebietskörperschaften nach § 1 Abs. 1 und 2.

(2) Zu diesem Zweck betreibt der Zweckverband als alleiniger Gesellschafter die „Volkshochschule Lingen gGmbH“. Er kann weitere Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen.

(3) In dieser Eigenschaft gewährleistet er die kostenfreie Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Arbeit der Volkshochschule.

(4) Der Verband hat seinen Sitz in Lingen (Ems).

## **§ 3 Grundsätze und Zweck**

(1) Der Zweckverband dient den Zwecken der Erwachsenenbildung/Weiterbildung im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG).

(2) Er ist gruppenungebunden, nicht konfessionell und parteipolitisch unabhängig und arbeitet mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen vertrauensvoll zusammen.

(3) Die inhaltliche Arbeit ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ausgerichtet.

(4) Darüber hinaus kann der Zweckverband für einzelne oder mehrere Verbandsmitglieder zusätzliche Aufgaben übernehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Zweckverband „weit überwiegend“ den Zwecken der Erwachsenenbildung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 NEBG in der jeweils gültigen Fassung dient.

(5) Der Zweckverband verfolgt mit seiner Arbeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(6) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an diesen Grundsätzen und dem der Volkshochschule gestellten Auftrag orientieren.

(7) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§ 5) und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin (§ 10).

#### **§ 5 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern und Vertreterinnen der Stadt Lingen (Ems) und der in § 1 genannten Gemeinden bzw. Samtgemeinden. Die Gemeinden bzw. Samtgemeinden entsenden je einen Vertreter oder eine Vertreterin, die Stadt Lingen (Ems) so viele Vertreter oder Vertreterinnen wie Gemeinden und Samtgemeinden zusammen.

(2) Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder sind die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten und für die Stadt Lingen weitere vom Rat der Stadt bestimmte Personen. Abweichend von Satz 1 kann das Hauptorgan eines kommunalen Verbandsmitglieds auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine(n) andere(n) Beamtin(e) des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind gleichzeitig Mitglieder der Gesellschafterversammlung der „Volkshochschule Lingen gGmbH“.

(4) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Vertreter oder eine Vertreterin zu bestimmen.

(5) Die Mitgliedschaft gewählter Vertreter in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder. Diese haben innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften die neuen Mitglieder zu benennen. Bis zur Benennung der neuen Mitglieder führen die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit fort.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind an die Beschlüsse der Vertretung bzw. des Hauptausschusses der sie entsendenden Körperschaft gebunden. Ihr Mandat kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung wird in einer besonderen Satzung geregelt.

(8) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Volkshochschule nimmt mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil.

### **§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Sie beschließt über

a) den Erlass bzw. eine Änderung der Verbandsordnung für den Zweckverband,

b) die Festsetzung der Verbandsumlage,

c) die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden und der/des Stellvertreters,

d) die Wahl, Einstellung und Entlassung der ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,

e) die Be- und Abberufung von stellvertretende(n) Geschäftsführer/-in,

f) den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan des Zweckverbandes einschließlich Erfolgs-, Stellen-, Finanz-, Investitions- und Vermögensplan, sowie der Haushaltssatzung,

g) Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt,

h) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,

i) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

j) die Auflösung des Zweckverbandes oder die Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft.

(3) Die Verbandsversammlung kann in Einzelfällen des § 13 Satz 1 Nr. 6 NKomZG ihre Zuständigkeit auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer übertragen. Dies gilt nicht für Rechtsetzungsbefugnisse. Sie kann sich in Einzelfällen die Beschlussfassung vorbehalten.

### **§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung, die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes dieses verlangen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die Tagesordnung auf. Die/der Geschäftsführer(in) kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.

(5) Die Verbandsversammlung findet in der Regel in Lingen (Ems) statt.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

### **§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst.

(4) Beschlüsse über die Änderung dieser Verbandsordnung, die Auflösung und die Übernahme neuer Aufgaben des Zweckverbandes sowie die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder.

### **§ 9 Vorsitzende/Vorsitzender der Verbandsversammlung**

(1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des(r) ältesten und hierzu bereiten anwesenden Mitglieds die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.

(3) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung seine oder ihre Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort.

### **§ 10 Geschäftsführerin/ Geschäftsführer**

(1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin/ der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, soweit sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin/ dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfaren Signatur versehen sind.

(2) Im Falle der Abwesenheit wird sie/er von stellvertretende Geschäftsführer/-in gemeinschaftlich vertreten. Sie sind nur dann befugt von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch zu machen, wenn die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer selbst an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert ist.

- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Verbandes hat die
- a) Beratungen der Verbandsversammlung vorzubereiten und die Beschlüsse auszuführen,
  - b) von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen,
  - c) Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

(4) Darüber hinaus hat sie/er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Langfristige Entwicklung, Planung und Sicherung eines bedarfsgerechten und finanzierbaren Weiterbildungsangebotes für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes.
- b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und der Bilanz.
- c) Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranlagten Mittel und entsprechende Verfügung.
- d) Berufung, Eingruppierung und Entlassung aller hauptberuflichen Mitarbeiter des Zweckverbandes gemäß Stellenplan.
- e) Verwaltung der Häuser, Räume, Ausstattungen, Einrichtungen und aller Vermögenswerte des Zweckverbandes.
- f) Ausübung des Hausrechts in allen der VHS zur Verfügung stehenden Häusern und Räumen.
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Zweckverbandes. Sie/ er kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise auf andere Mitarbeiter übertragen.

### **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 8 NKomVG übernimmt die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Lingen.

### **§ 12 Wirtschaftsführung**

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 3 NKomZG findet auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung des Zweckverbandes die Vorschriften der EigBetrVO entsprechende Anwendung.
- (3) Im Übrigen gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (4) Die Aufgaben der laufenden Rechnungsprüfung und der Prüfung der Jahresabschlussrechnung erfolgen durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lingen (Ems).

### **§ 13 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit er nicht durch eigene Erträge, z.B. in Form von Gebühren und Entgelten oder durch Zuschüsse gedeckt ist, von den Mitgliedern getragen. Die Umlage wird jährlich festgesetzt. Sie errechnet sich wie folgt:

(2) Aus der Gesamtzahl der von der Volkshochschule erbrachten Unterrichtsstunden im Zweckverband und dem gesamten Umlagebetrag wird ein durchschnittlicher Umlagebetrag pro Unterrichtsstunden errechnet.

(3) Der Umlagebetrag der einzelnen Mitglieder ergibt sich aus dem durchschnittlichen Umlagebetrag pro Unterrichtsstunden multipliziert mit der Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Mitgliedsgemeinden.

(4) Auf die zu erwartende Umlage werden nach Aufforderung durch den Zweckverband Abschläge gezahlt.

#### **§ 14 Ausscheiden von Mitgliedern**

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ablauf eines Rechnungsjahres möglich. Es ist dem Zweckverband mindestens ein Jahr vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Ausscheidende Verbandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen.

#### **§ 15 Auflösung des Verbandes**

(1) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn die Verbandsversammlung die Auflösung gem. § 8 Abs. 4 beschließt.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes geht das Vermögen auf eine eventuelle Nachfolgeeinrichtung über. Ist diese nicht vorhanden, wird nach Abdankung der Schulden und Rückübertragung der eingebrachten Vermögensgegenstände das restliche Vermögen nach Maßgabe der Lastenaufbringung verteilt. Es darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gelten für die Weiterbeschäftigung bzw. Kündigung der Beschäftigten die betreffenden gesetzlichen und tarifrechtlichen Regelungen.

#### **§ 16 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen sind von der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Veröffentlichungen amtlicher Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Emsland. Hinweise auf die Bekanntmachungen erscheinen in der Lingener Tagespost.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Verbandsordnung tritt am gleichen Tage außer Kraft.